

Temporäre Realeinkommensverluste der österreichischen Haushalte aufgrund des Inflationsanstiegs durch Maßnahmen deutlich abgeschwächt¹

Kurzfassung

- Die aggregierten kollektivvertraglichen Nettolöhne und Nettopensionen hielten im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 nicht mit der Entwicklung der Harmonisierten Verbraucherpreise Schritt. Daraus ergäbe sich, ohne Berücksichtigung der beschlossenen Entlastungsmaßnahmen, ein temporärer Kaufkraftverlust für unselbstständig Erwerbstätige von 5,7 Mrd Euro 2022 und 5,5 Mrd Euro 2023 sowie von 2,9 Mrd Euro 2022 und 3,6 Mrd Euro 2023 für PensionistInnen.
- Mit der gesetzlichen Pensionserhöhung 2024 sowie den zu erwartenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen im Jänner 2024 sollte sich diese Lücke wieder schließen. Die sinkende Inflation führt in Verbindung mit den zeitlich verzögert reagierenden Lohnerhöhungen dazu, dass das Realeinkommen der Haushalte in Österreich 2025 und 2026 voraussichtlich steigt.
- Um den erlittenen Kaufkraftverlust abzufedern, wurden Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen für unselbstständig Erwerbstätige und PensionistInnen im Umfang von 2,6 bzw. 1,5 Mrd Euro 2022 und 2,1 bzw. 1,0 Mrd Euro 2023 verabschiedet. Die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen reduzieren den aggregierten Kaufkraftverlust für unselbstständig Beschäftigte 2022 auf 3,1 Mrd Euro sowie auf 3,4 Mrd Euro 2023. Für PensionistInnen beträgt der Kaufkraftverlust abzüglich dieser Maßnahmen 1,3 Mrd Euro 2022 bzw. 2,6 Mrd Euro 2023.
- Die Gesamtsumme der nicht kompensierten aggregierten realen Einkommensverluste beläuft sich für die Jahre 2022 und 2023 auf 10,4 Mrd Euro. Die erwarteten realen Einkommenszuwächse 2025 im Umfang von 2,6 Mrd Euro reduzieren den aggregierten realen Einkommensverlust bis Ende 2025 auf 7,8 Mrd Euro. Auch für die Folgejahre ist aufgrund der rückläufigen Inflation von einem Anstieg der Realeinkommen auszugehen. Aufgrund fehlender unterjähriger Inflationsprognosen ab 2026 kann der Anstieg der Realeinkommen und damit der sinkende Gesamteffekt aber noch nicht quantifiziert werden.
- Die in der Analyse verwendete über alle Haushalte in Österreich aggregierte Betrachtung der Realeinkommensverluste und der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen erlaubt keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der realen Nettolöhne und Nettopensionen von Einzelpersonen, die von den beschriebenen Effekten deutlich abweichen können.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen*	2022	2023	2024	2025
Unselbstständige Erwerbstätige & PensionistInnen				
(1) Kaufkraftveränderung gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-8,5	-9,1	-1,3	1,5
(2) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen (in Mrd EUR)*	4,1	3,1	1,2	1,1
(1)-(2) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers (in Mrd EUR)	-4,4	-5,9	0,0	2,6

*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 19.09.2023 beschlossenen Maßnahmen für unselbstständige Erwerbstätige, PensionistInnen und deren Kinder.

Quelle: OeNB, eigene Berechnungen und FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

¹ Autoren: Manuel Gruber-Német, BA MSc, Dr. Johannes Holler (Büro des FISK) und Dr. Alfred Stiglbauer (OeNB).

Prognose des kollektivvertraglichen Nettolohnindex

Die Bemessung des aggregierten Kaufkraftverlusts erfolgt in der vorliegenden Analyse durch eine Gegenüberstellung der Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex mit der Entwicklung eines aggregierten Nettolohn- bzw. Nettopensionsindex. Die Berechnung des Nettolohnindex beruht dabei auf realisierten sowie für die Zukunft prognostizierten Kollektivvertragsabschlüssen.² Hierfür wird eine seit Herbst 2020 von der OeNB geführte Sammlung von Kollektivvertragsabschlüssen und den darin vereinbarten Mindestlohnerhöhungen verwendet. Diese Datenbank wird für die Berechnung des OeNB Wage Trackers verwendet, welcher die beschäftigungsgewichtete durchschnittliche Erhöhung der KV-Mindestlöhne der jeweils letzten 12 Monate darstellt. Im Gegensatz zum Tariflohnindex der Statistik Austria beschreibt der Wage Tracker auch die Tendenz des zukünftigen Lohnniveaus für jenen Zeitraum, in welchem bereits beschlossene Kollektivverträge Gültigkeit haben. Jedoch ist der Wage Tracker keine Tariflohnprognose; er berücksichtigt nur die bisher vorliegenden Abschlüsse und deren Zukunftswirkungen.

In der vorliegenden Analyse wird die für die Berechnung des Wage Trackers verwendete Chronologie der vergangenen kollektivvertraglichen Abschlüsse sowie die OeNB-Inflationsprognose eingesetzt, um zukünftige kollektivvertragliche Mindestlohnerhöhungen zu prognostizieren. Dabei wird die Annahme getroffen, dass die berufsgruppenspezifische Differenz zwischen der im Rahmen der jeweils letzten KV-Verhandlung verwendeten Referenzinflation und der vereinbarten Mindestlohnerhöhung für zukünftige Abschlüsse konstant bleibt.³ Auf Basis der um die prognostizierten Werte ergänzten KV-Chronologie erfolgt die Ermittlung eines Bruttolohnindex folgendermaßen:

$$BLI_T = 1 + \sum_{t=0}^T \frac{e_t \bar{w}_t^*}{E}; \quad \bar{w}_t^* = \frac{\sum_{j \in J_t} e_j \left(\frac{1+w_{j,t}}{1+w_{j,t-12}} - 1 \right)}{\sum_{j \in J_t} e_j}$$

Dabei ist e_j die geschätzte Beschäftigungszahl des Kollektivvertrags j und $w_{j,t}$ die ab Zeitpunkt t gültige prozentuelle Erhöhung der entsprechenden Mindestlöhne. J_t ist die Menge aller Kollektivverträge, die zum Zeitpunkt t in Kraft treten. \bar{w}_t^* entspricht der beschäftigungsgewichteten durchschnittlichen Erhöhung der Mindestlöhne der zum Zeitpunkt t in Kraft tretenden Kollektivverträge, wobei im Rahmen der Berechnung von \bar{w}_t^* auf den Zinseszinsseffekt Rücksicht genommen wird. Zu diesem Zweck wird die absolute Veränderung des berufsgruppenspezifischen Index aus dessen Wachstumsraten (ausverhandelte prozentuelle Mindestlohnerhöhungen) ermittelt. $e_t \bar{w}_t^* / E$ stellt somit die beschäftigungsgewichtete Erhöhung des Bruttolohnindex zum Zeitpunkt t dar.

Um die Veränderung der Kaufkraft kollektivvertraglicher Löhne im Zeitverlauf darzustellen, ist die Veränderung der Steuer- und Abgabenbelastung von Bruttolöhnen zu berücksichtigen. Dies ist im betrachteten Zeitraum von besonderer Bedeutung, da im Zuge der ökosozialen Steuerreform die Grenzsteuersätze der 2. Einkommensteuertarifstufe (zum 1.7.2022) und der 3. Einkommensteuertarifstufe (zum 1.7.2023) gesenkt wurden. Zudem wird auf diese Weise auch die Auswirkung der Abschaffung der „kalten Progression“ auf die Nettolöhne berücksichtigt. Zu diesem Zweck erfolgt die Ermittlung des Nettolohnindex unter Verwendung der durchschnittlichen prozentuellen Steuer- und Abgabenbelastung (T_t).⁴

² Die zukünftige Entwicklung des Nettolohnindex wird dabei zum Teil durch bereits beschlossene Kollektivverträge bestimmt, deren Geltungszeitraum sich in die Zukunft erstreckt, und zum Teil durch prognostizierte zukünftige Kollektivvertragsabschlüsse.

³ Diese Vorgehensweise beruht auf der Annahme, dass die Verhandlungssituation („Bargaining Power“) der jeweiligen Berufsgruppen über die Zeit konstant bleibt.

⁴ Die Ermittlung dieser Kenngrößen erfolgte unter Verwendung des FISK-Prognosemodells (siehe Fiskalrat (2014). Bericht zur Einschätzung der Budgetentwicklung 2014–2015. Wien.).

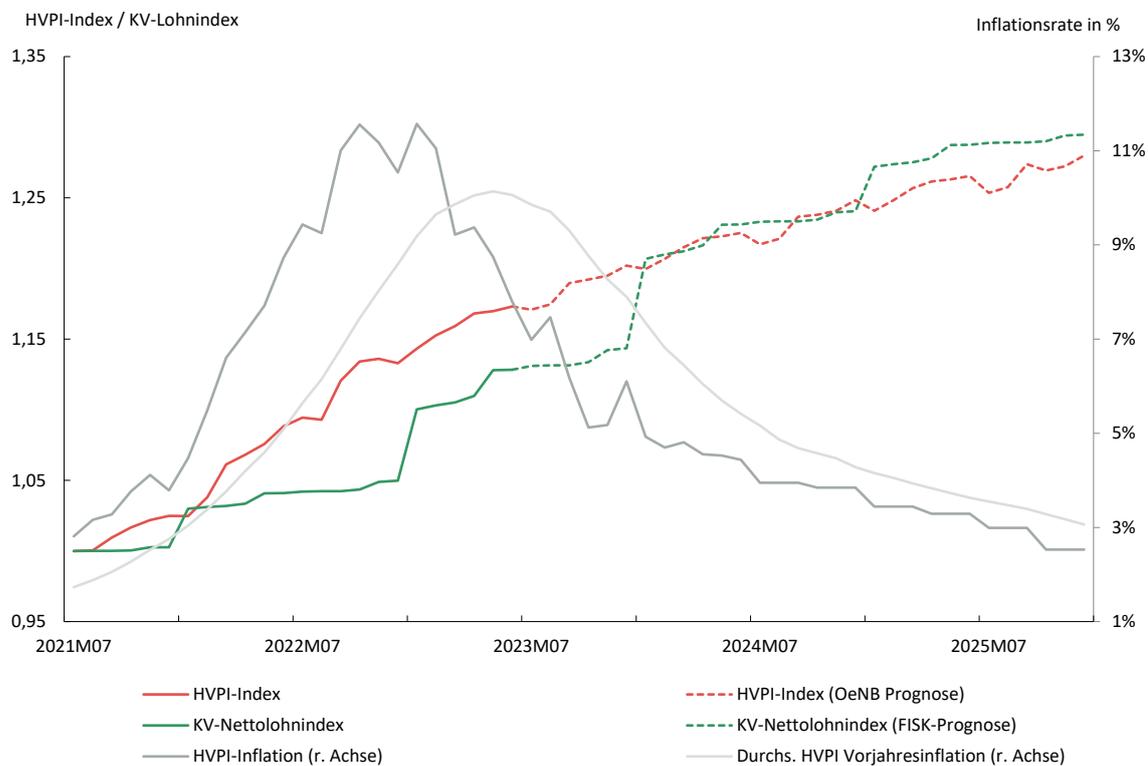
$$NLI_t = \frac{BLI_t * (1 - T_t)}{BLI_0 * (1 - T_0)}$$

Der aus dieser Methodik resultierende Nettolohnindex ist **Grafik 1** zu entnehmen.

Prognose des Nettopensionsindex

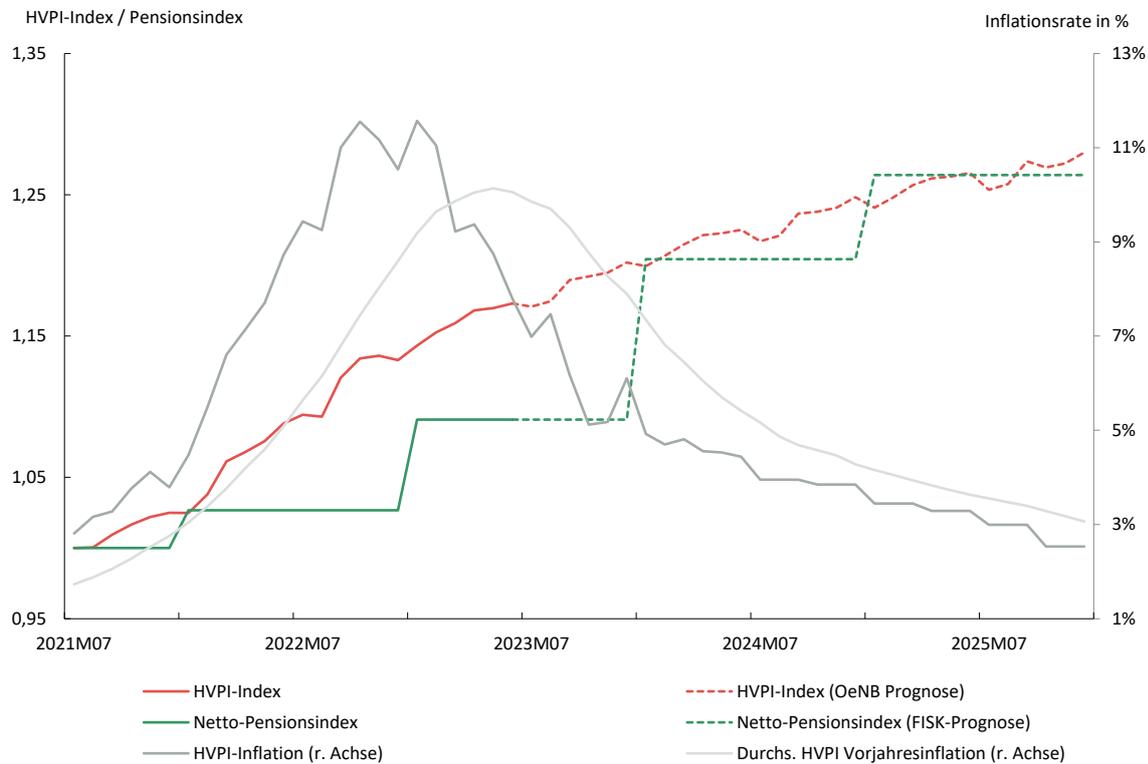
Im Rahmen der Ermittlung des Nettopensionsindex werden für bereits beschlossene gesetzliche Pensionserhöhungen die durchschnittlich gewährten Steigerungen verwendet. Für 2025 wird von einer Umsetzung des gesetzlichen Automatismus der Pensionsanpassung ausgegangen. Somit wird angenommen, dass die Pensionserhöhung im Jänner des Jahres 2025, wie gesetzlich vorgesehen, der durchschnittlichen Inflationsrate von August des Jahres 2023 bis Juli des Jahres 2024 entspricht. Die Berücksichtigung des Zinseszineffekts sowie der Veränderung der Steuer- und Abgabenbelastung erfolgt auf dieselbe Weise wie für die Berechnung des Nettolohnindex. **Grafik 2** stellt die prognostizierte Entwicklung der Nettopensionen dar.

Grafik 1: Prognostizierter Nettolohnindex und Inflationsprognose



Quelle: OeNB, Statistik Austria, ÖGB, gpa, vida, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Grafik 2: Prognostizierter Nettopensionsindex und Inflationsprognose



Quelle: OeNB, Statistik Austria, ÖGB, gpa, vida, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Grafik 1 und Grafik 2 veranschaulichen, dass die Jahre 2022 und 2023 von einem beträchtlichen Kaufkraftverlust gegenüber 2021 geprägt sind. Der Nettolohn- bzw. Nettopensionsindex (grüne Linie) unterschreitet den Preisindex (rote Linie) deutlich. Mit den prognostizierten kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen sowie der gesetzlichen Pensionserhöhung im Jänner 2024 kehren die Realeinkommen 2024 aber wieder auf das Niveau von 2021 zurück. Der entstandene Kaufkraftverlust in den Jahren 2022 und 2023 wird ab dem Jahr 2025 (grüne Linie übersteigt rote Linie) teilweise kompensiert. Zudem verdeutlichen die Darstellungen, dass der typischerweise im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen verwendete Referenzwert (durchschnittliche monatsbezogene Inflationsrate der letzten 12 Monate) in Phasen steigender Inflation zur Entstehung eines Kaufkraftverlusts beiträgt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ebendiese Referenzinflation in Phasen steigender Inflation unter dem Kaufkraftverlust seit Gültigkeitsbeginn des letzten Kollektivvertrags liegt.⁵ Dadurch reicht in einem solchen Szenario auch eine volle Abgeltung der Referenzinflation nicht aus, um die Kaufkraft von Löhnen im Vergleich zum Zeitpunkt des letzten Kollektivvertragsabschlusses vollständig zu erhalten. Der aus diesem Effekt entstehende Kaufkraftverlust wirkt im Fall der Pensionseinkommen noch stärker als im Fall der Lohneinkommen, da die zur gesetzlichen Indexierung der Pensionen verwendete Referenzinflation noch stärker zeitlich verzögert ist.

Kaufkraftverlust der Nettoeinkommen vs. Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen

Die Bemessung des aggregierten absoluten Kaufkraftverlusts von unselbstständig Erwerbstätigen bzw. PensionistInnen erfolgt auf Monatsbasis durch Multiplikation des prozentuellen Kaufkraftverlusts gegen-

⁵ Der gegenteilige Effekt tritt in Phasen sinkender Inflation ein.

über 01/2022 mit der Nettolohnsumme unselbstständig Beschäftigter 2021 bzw. der Summe der Nettopensionen 2021 gemäß Rechnungshof (2022)⁶. Der auf diese Weise bemessene Kaufkraftverlust ist Zeile 2 in Tabelle 2 und **Tabelle 3** zu entnehmen.⁷

Zur Vergleichbarkeit des aggregierten Kaufkraftverlusts der unselbstständig Beschäftigten bzw. PensionistInnen mit dem Volumen der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung ist eine Disaggregation der Maßnahmen auf unselbstständig Beschäftigte bzw. PensionistInnen nötig. Maßnahmen, deren Empfänger den beiden beobachteten Gruppen nicht eindeutig zuzuordnen sind (z. B. diverse Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen wie Sozialhilfebeziehende oder LangzeitbezieherInnen von Kranken- oder Rehabilitationsgeld), finden keine Berücksichtigung. Maßnahmen, wie etwa die Stromkostenbremse, wirken direkt preissenkend und werden somit direkt im Preisindex berücksichtigt. Maßnahmen für Kinder der beobachteten Personengruppen (hier ist insbesondere der an Kinder ausbezahlte erhöhte Klima- und Anti-Teuerungsbonus von Bedeutung) werden berücksichtigt. Die Disaggregation der Maßnahmen erfolgt 1) bei personenbezogenen Maßnahmen auf Basis des Anteils der jeweiligen Gruppen an der Gesamtbevölkerung, 2) bei haushaltsbezogenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Anteils der jeweiligen Gruppen an der Haushaltsgröße verschiedener Haushaltstypen und 3) bei kinderbezogenen Maßnahmen auf Basis des Anteils der Kinder, die auf die jeweilige Gruppe entfallen.⁸ **Tabelle 2** stellt das Volumen der Maßnahmen für unselbstständig Erwerbstätige dar (siehe Zeile 3).

Tabelle 2: Gegenüberstellung Kaufkraftverlust-Entlastungsmaßnahmen (Unselbstständig Erwerbstätige)

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen in Mrd Euro	2022	2023	2024	2025
(1) Durchschnittl. Kaufkraftveränderung im Vorjahresvergleich (in %)	-4,1	0,2	4,7	1,6
(2) Kaufkraftveränderung gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-5,7	-5,5	-0,4	1,5
(3) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen*	2,6	2,1	1,0	0,9
(2)-(3) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers	-3,1	-3,4	0,6	2,4

*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 19.09.2023 beschlossenen Maßnahmen für unselbstständige Erwerbstätige und deren Kinder.

Quelle: OeNB, eigene Berechnungen und FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Für unselbstständig Erwerbstätige ergibt sich durch den Inflationsschock ein Kaufkraftverlust von 3,1 Mrd Euro 2022 sowie 3,4 Mrd Euro 2023 (**Tabelle 2**). Pro unselbstständig beschäftigte Person bedeutet dies einen durchschnittlichen Kaufkraftverlust gegenüber Anfang 2022 von etwa 676 Euro für das Jahr 2022 sowie 742 Euro für 2023. Bei diesen Beträgen handelt es sich jedoch lediglich um durchschnittliche Kaufkraftveränderungen auf Basis einer aggregierten Betrachtung. Diese erlauben keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der realen Nettolöhne und Nettopensionen von Einzelpersonen. Die Entwicklung der realen Einkommen einzelner Personen kann stark von den dokumentierten Mittelwerten abweichen. Ab 2024 sind aufgrund der implementierten Entlastungsmaßnahmen und der Erwartung sinkender Inflationsraten

⁶ Rechnungshof (2022). Allgemeiner Einkommensbericht 2022. Reihe Einkommen 2022/1. Wien.

⁷ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der typischerweise einjährigen Gültigkeitsdauer von Kollektivverträgen auch in Phasen geringer Inflation im Verlauf der Gültigkeitsdauer ein Kaufkraftverlust zu Stande kommt.

⁸ Diese Disaggregation erfolgt auf Basis von Daten des EU-SILC sowie der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Statistik Austria).

Kaufkraftgewinne zu beobachten. Aufgrund des auch über 2025 hinaus erwarteten Rückgangs der Inflation sind auch in den Folgejahren Kaufkraftgewinne zu erwarten.⁹ Ähnliches gilt für PensionistInnen (**Tabelle 3**), wobei deren Kaufkraftverlust aufgrund der stärker zeitlich verzögerten relevanten Referenzinflation (August 2021 bis Juli 2022) im Jahr 2023 wesentlich ausgeprägter ist. Dies stellt auch den Grund für den erst 2025 einsetzenden Kaufkraftanstieg der Pensionen dar.

Tabelle 3: Gegenüberstellung Kaufkraftverlust-Entlastungsmaßnahmen (PensionistInnen)

Kaufkraftverlust und budgetäre Wirkung von Entlastungsmaßnahmen in Mrd Euro	2022	2023	2024	2025
(1) Durchschnittl. Kaufkraftveränderung im Vorjahresvergleich (in %)	-5,4	-1,5	5,9	1,8
(2) Kaufkraftveränderung gegenüber 01/2022 (in Mrd EUR)	-2,9	-3,6	-0,9	0,0
(3) Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen*	1,5	1,0	0,3	0,2
(2)-(3) Kaufkraftveränderung abzgl. Transfers	-1,3	-2,6	-0,6	0,2

*) Die Darstellung berücksichtigt alle bis einschließlich 19.09.2023 beschlossenen Maßnahmen für PensionistInnen und deren Kinder.

Quelle: OeNB, eigene Berechnungen und FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

⁹ Dies liegt daran, dass die Referenzinflation in Phasen sinkender Inflation typischerweise über dem Kaufkraftverlust seit Gültigkeitsbeginn des jeweils letzten Kollektivvertrags liegt.